OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607185/2/FP

Datum:
Linz, 14. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26.11.2024, GZ: VStV/924301851328/2024, wegen Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung als verspätet,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit am 15.10.2024 bei einer Dienststelle der Post hinterlegter Strafverfügung vom 09.10.2024, GZ: VStV/924301851328/2024, verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe über den Bf und warf ihm vor, ein Verkehrsdelikt begangen zu haben (§ 38 StVO).

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf, nachdem ihm eine Mahnung zugestellt worden war, am 25.11.2024 Einspruch. Nach einem Telefonat und Abholung der Strafverfügung bei der Behörde, ersuchte der Bf in einem E-Mail vom 26.11.2024 um Strafmilderung.

I.3. Mit Bescheid vom 26.11.2024 wies die belangte Behörde den Einspruch des Bf als verspätet zurück.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 04.12.2024 Beschwerde in der er um Strafmilderung ersuchte, sich jedoch nicht gegen die Feststellung der verspäteten Einspruchserhebung wendete.

I.5. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt am 12.12.2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil der Antrag des Bf (auf Strafmilderung) zurückzuweisen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die belangte Behörde hat am 09.10.2024 eine Strafverfügung verfasst und an den Bf abgesendet.
Die Strafverfügung enthielt eine Rechtsmittelbelehrung, die über die zweiwöchige Rechtsmittelfrist aufklärte. [Strafverfügung]

Der Zusteller der Post hat am 14.10.2024 einen Zustellversuch vorgenommen und den Bf nicht angetroffen. Er hat eine Verständigung in das Postfach bei der Abgabestelle des Bf eingelegt und die Sendung bei der Postdienststelle „B__“ C__ hinterlegt, wo sie ab dem 15.10.2024 zur Abholung bereit lag. [Hybridinfo]

Der Bf erhob am 25.11.2024 mittels E-Mail Einspruch. [Einspruch]

In ihrem Zurückweisungsbescheid begründete die belangte Behörde in Bezug auf die Verspätung des Einspruchs. [Zurückweisungsbescheid]

Der Bf behauptet keine Zustellmängel und widerspricht der Verspätung in seiner Beschwerde nicht, sondern beantragt die Herabsetzung der Strafe. [Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Der ggst. Zustellvorgang ist aufgrund des Auszuges aus dem Hybrid-Rückschein-system der Behörde objektiviert und unbedenklich. Es ergibt sich, dass eine Verständigung eingelegt worden und das Poststück hinterlegt wurde.

Die Begründung des angefochtenen Bescheides klärt den Bf über die Ansicht der belangten Behörde auf, dass der Einspruch verspätet war und hatte der Bf Gelegenheit, in Bezug auf den relevanten Verfahrensgegenstand (die Frage der Rechtzeitigkeit) zu reagieren.
Der Bf behauptet keine Zustellmängel, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass eine rechtmäßige Zustellung stattgefunden hat, die am Tag der Hinterlegung, dem 15.10.2024 bewirkt war.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtsgrundlagen

a) § 49 Abs. 1 VStG lautet:

„§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.“

b) § 17 Zustellgesetz lautet:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde. […]“

III.2. Die Zustellung erfolgte vorliegend durch Hinterlegung iSd § 17 ZustG. Sie war damit gemäß § 17 Abs. 3 ZustG am 15.10.2024 bewirkt.

III.3. Nach § 32 Abs. 2 AVG (iVm § 17 VwGVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs. 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Es erweist sich vorliegend demnach, dass die nicht verlängerbare zweiwöchige Einspruchsfrist mit der Zustellung am Dienstag, 15.10.2024, zu laufen begonnen hat und mit Ablauf des 29.10.2024, dem Dienstag der darauffolgenden letzten Woche der Frist, endete.

Der am Montag, 25.11.2024 eingebrachte Einspruch erfolgte daher verspätet. Die Strafverfügung war bereits in Rechtskraft erwachsen.

III.4. Die belangte Behörde hat den verspäteten Einspruch des Bf daher zu Recht zurückgewiesen.

Die Beschwerde des Bf ist aus den dargestellten Gründen abzuweisen.

Soweit der Bf in seiner Beschwerde die Verspätung zwar zu akzeptieren scheint, aber dennoch eine Herabsetzung der Strafe herbeiführen will, ist darauf hinzuweisen, dass die mangelnde Beeinspruchung der Strafverfügung deren Rechtskraft in Bezug auf Schuld und Strafe bewirkt hat, und insofern eine Reduktion der Strafe nicht mehr in Betracht kommt.

Eine Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Strafverfügung im verfahrensrechtlich geprägten Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Strafverfügung, ist dem Verwaltungsgericht aufgrund der Rechtskraft der Strafverfügung verwehrt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl